Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 31 (1958)

Heft: 6

Rubrik: Militärische Beförderungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

b) der vom einzelnen Wehrmann nachgesuchte und ihm *persönlich gewährte Urlaub aus persönlichen Gründen* für dringende *persönliche Zwecke.*

9. Diese Unterscheidung ist massgebend für die *Anwendung des Militärversicherungsgesetzes* auf beurlaubte Wehrmänner. Artikel 3, Absatz 3, des Militärversicherungsgesetzes (SMA 1273) bestimmt, die Versicherung ruhe während der Zeit, da der Versicherte sich in einem ihm persönlich für zivile Zwecke bewilligten Urlaub befinde. Die Versicherung erstreckt sich indessen noch auf Hin- und Rückweg, bei Antritt des Urlaubes und bei der Rückkehr zur Truppe.

10. Für die Anwendung des Militärversicherungsgesetzes auf beurlaubte Wehrmänner gilt daher:
    a) bei allgemeinem Truppenurlaub . . . . . MV wirksam
    b) bei einem persönlich gewährten Urlaub:
    — während der Reise bei Antritt des Urlaubes u. bei Rückkehr zur Truppe MV wirksam
    — während der übrigen Urlaubszeit . . . . . MV ruht

Der Ausbildungschef:
R. Frick

Stimmen aus dem Leserkreis

Gemeindepflichten bei militärischer Einquartierung

Auf Seite 70 «Der Fourier» beklagt sich Kb. darüber, dass es den Gemeinden sehr oft an geeigneten Kücheneinrichtungen fehlt. Er meint dabei in erster Linie zweckmässige Kochkessi in genügender Zahl. Bis hieher kann ich dem Einsender zustimmen. Nicht einig gehe ich jedoch mit ihm, wenn er glaubt, die «fürstliche» Entschädigung von 50 Rappen pro Tag sollte eigentlich ein Ansporn sein, solche Kessis anzuschaffen, da dieser Betrag eine Amortisation ermögliche.
Die Küchenentschädigung ist vielmehr eine der schlechtesten Positionen für die Gemeinden. Der Küchenraum muss ja gratis zur Verfügung gestellt werden und die Entschädigung von 50 Rappen pro Tag reicht bei normaler WK-Einquartierung nicht einmal für die Einrichtung und Entfernung und die nötigen Reparaturen aus. Meistens werden die Küchen zudem in nicht besonders gutem Zustande verlassen. Die Kochkessi müssen noch gründlich gereinigt werden. Der Transport vom und zum Einlagerungsort kostet ebenfalls Geld.
Eine Gemeinde, die nicht oft mit Einquartierungen rechnen kann, wird sich deshalb in der Regel mit einem Minimum an Einrichtungen begnügen. Ich muss als Inhaber des Quartieramtes unserer Gemeinde offen zugeben, dass mich absolut nicht die Entschädigung von 50 Rappen bewegt hat, genügende Kochkessi in zweckmässiger Ausführung anzuschaffen, als vielmehr der Gedanke, dass ich es als Fourier selbst auch schätze, diese Einrichtungen in der betreffenden Unterkunftsgemeinde anzutreffen.
Wenn wir hier allgemein eine Besserung erreichen wollen, so ist es zwingend nötig, wenn die Ansätze erhöht werden. Wenn ein Kessi mit Wasserschiff zur Verfügung steht, so ist dies zudem durch einen Sonderansatz zu berücksichtigen. Fourier A. K.

Militärische Beförderungen

Zu *Hauptleuten* des Quartiermeisterdienstes wurden befördert mit *Brevetdatum 11. Mai 1958:*
Meile Walter, Luzern; Schwartz Louis, Fribourg.

Mit *Brevetdatum 1. Juni 1958:*
Widmer Rudolf, Zürich 11/51; Bruder Ernst, Balsthal; Dennler Hans, St. Gallen.

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Verlag «Der Fourier» gratulieren!